

XI. Land- und Forstwirtschaft

Vorbemerkung

Flächen

Die Wirtschaftsfläche umfaßt neben der in der Tabelle Wirtschaftsfläche nach Nutzungsarten ausgewiesenen Nutzungsarten die Gebäude- und Hofflächen, Wirtschaftswege, Gräben, Parkanlagen und alle sonstigen, nicht besonders genannten Flächen.

Die Angaben der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nach den Ergebnissen der Landwirtschaftsberichterstattung über die Anbauflächen ausgewiesen. Das gilt auch für die landwirtschaftliche Nutzfläche in der nach Nutzungsarten unterteilten Tabelle über die Wirtschaftsfläche, deren übrigen Nutzungsarten der Liegenschaftsdokumentation entstammen.

Die in der Tabelle Landwirtschaftliche Nutzfläche in Bewirtschaftung volkseigener und genossenschaftlicher Landwirtschaftsbetriebe ausgewiesenen Flächen enthalten nicht die Flächen der sonstigen volkseigenen Betriebe der übrigen Einrichtungen der Landwirtschaft. Die Angaben dieser Tabelle sind für die Berechnung der sozialökonomischen Struktur nicht verwendbar.

Berufstätige, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbstständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige, Durchschnittliches monatliches Bruttoarbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VI. Die Angaben über die Berufstätigen sind aufgrund folgender Faktoren für Arbeitsproduktivitätsberechnungen ungeeignet:

- Es handelt sich um Stichtagszahlen und nicht um Angaben im Jahresdurchschnitt.
- Die laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden ständig Berufstätigen wurden nur als Personen am Stichtag erfaßt und gestatten deshalb keine Aussage über die tatsächliche Arbeitsleistung.
- Die Saisonkräfte sind in den Stichtagsangaben über die ständig Berufstätigen nicht enthalten.

Volkseigene Güter (VEG)

Landwirtschaftliche Großbetriebe, von denen die zentralgeleiteten VEG insbesondere für die Saatgutwirtschaft und Pflanzenzüchtung bzw. Tierzucht verantwortlich sind. Sie sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)

Zusammenschluß von Bauern, Landarbeitern, Arbeitern und Angestellten zu einem genossenschaftlich arbeitenden Betrieb. Die Nutzung und Bewirtschaftung der eingebrachten und der zur Verfügung gestellten Flächen und Produktionsmittel erfolgt gemeinsam.

Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer (PGB)

Zusammenschluß von Einzelfischern und Fischereiarbeitern zu einem Fischereibetrieb, dessen Mitglieder die eingebrachten und die vom Staat übernommenen Gewässer und Produktionsmittel gemeinsam bewirtschaften und nutzen.

Nicht enthalten sind die Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (FPG).

Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG)

Zusammenschluß von Einzelgärtnern, Arbeitern und Angestellten mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung der eingebrachten und der vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel, vorwiegend zur Produktion von Obst, Gemüse und Zierpflanzen.

Kooperative Einrichtungen

Zwischengenossenschaftliche bzw. zwischenbetriebliche Einrichtungen (ZGE bzw. ZBE) der LPG, GPG und VEG, die auf dem Gebiet der Pflanzen- bzw. Tierproduktion gebildet wurden.

Agrochemische Zentren

Zwischengenossenschaftliche bzw. zwischenbetriebliche Einrichtungen, die als Bestandteil und Eigentum der LPG, GPG und VEG in deren Auftrag die Düngung, den Pflanzenschutz und die dazu notwendigen Transportarbeiten durchführen.

Erntereinertrag

Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung, ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eingetretenen Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).

Getreideeinheit

Die Getreideeinheit (GE) ist ein Naturalausdruck für alle Produkte der Pflanzenproduktion. Die einzelnen Produkte werden hinsichtlich ihres Stärke- und Eiweißgehaltes zu einer dt Getreide ins Verhältnis gesetzt. Dabei hat das Getreide den Faktor 1. Bei Kartoffeln sind z. B. bei einem Faktor von 0,25 vier dt Kartoffeln erforderlich, um den Wert einer GE zu erreichen.

Großvieheinheit

Der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird nach festgelegten Umrechnungssätzen je Viehart und Altersgruppe auf Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit entspricht 500 kg Lebendmasse) umgerechnet. Durch Änderung der Altersstruktur wurden ab 1964 neue Umrechnungssätze festgelegt.

Staatliches Aufkommen

Die von der Verarbeitungsindustrie bzw. vom Handel aufgekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Nicht einbezogen sind Verkäufe von Zucht- und Nutztvieh.